

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Erster Abschnitt

- §1 Studierendenschaft
- §2 Aufgaben
- §3 Zusammenarbeit mit der Hochschule
- §4 Organe der Studierendenschaft
- §5 Aufgaben der Vollversammlung
- §6 Aufgaben der Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- §7 Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
- §8 Studentische Vertreter und Vertreterinnen der Fachgruppen
- §9 Mitgliedschaft und Mitwirkung an Organen und Gremien
- §10 Hochschulöffentlichkeit
- §11 Beschlüsse
- §12 Wahlen und Dauer der Amtszeit

Zweiter Abschnitt

- §13 Grundsätze
- §14 Beiträge
- §15 Wirtschaftliche Betätigung
- §16 Aufwandsentschädigungen

Dritter Abschnitt

- §14 Änderung der Organisationssatzung
- §18 Errichtung der Studierendenschaft
- §19 Inkrafttreten

Vierter Abschnitt

Erster Abschnitt: Allgemeines

§1 Studierendenschaft

Vom 01.01.2014

Die immatrikulierten Studierenden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bilden die Verfasste Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe“. ihr Sitz ist Karlsruhe.

§2 Aufgaben

Vom 01.01.2014

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben nach §65 (2) LHG:
- die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - Mitwirkung bei den Aufgaben der Hochschule nach §§2 bis 7 LHG,
 - die Förderung der politischen Bildung,
 - die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - die Förderung der Sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz (1) nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. (§65(4) LHG)
- (3) Beabsichtigt die Studierendenschaft nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden oder werden könnten, bedarf die Studierendenschaft nach §65b(6) LHG für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks.

§3 Zusammenarbeit mit der Hochschule

Vom 01.01.2014

Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule nach Möglichkeit frühzeitig über ihre Planungen. Mindestens einmal im Quartal findet ein gemeinsames Informationsgespräch zwischen Rektorat und dem AStA statt.

Nach §65(6) LHG untersteht die Studierendenschaft der Rechtsaufsicht des Rektorates.

§4 Organe der Studierendenschaft

Vom 01.01.2014

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung (VV) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die VV entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Die laufenden Geschäfte werden vom AStA geführt. Die VV und AStA regeln ihren Geschäftsgang selbst durch die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§5 Aufgaben der Vollversammlung

Vom 01.01.2014

- (1) Die VV entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Asta,
 2. Wahl der beiden studentischen Vertreter und Vertreterinnen für den Senat
(nach §19(2) LHG),
 3. Verabschiedung der Geschäftsordnung der VV
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans
 5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft
- (2) In der VV haben alle immatrikulierten Studierenden (einschließlich der immatrikulierten Doktoranten und Doktorantinnen) das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die VV kann beratende Ausschüsse einsetzen, die der VV für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

§6 Aufgaben und Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

Vom 01.01.2014

- (1) der AStA vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1 sein. Der AStA ist an die Beschlüsse der VV gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) *Die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird jährlich in einer VV zu Beginn des Wintersemesters beschlossen. Dabei wird über den Vorschlag des amtierenden Allgemeinen Studierendenausschusses abgestimmt, der § 65a Abs.3 Satz 3 Halbsatz 2 LHG befolgt. Dabei ist auf eine sinnvolle Größe zu achten; die Anzahl von 6 Mitgliedern darf jedoch nicht unterschritten werden.*
- (3) *Der AStA setzt sich wie folgt zusammen:*

1. *dem/der Vorsitzenden,*
2. *dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*
3. *mindestens vier weitere Referentinnen bzw. Referenten.*

Die näheren Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der AStA nach Amtsantritt eigenverantwortlich. Der AStA benennt ein Mitglied, das als Gast an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

§7 Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

Vom 01.01.2014

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den AStA und damit die Studierendenschaft. Der/die Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA und die Durchführung der Beschlüsse des AStA. Der/die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (2) Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen der VV. Er veranlasst die Neuwahlen des AStA zur nächsten Legislaturperiode bis zum Ende des Sommersemesters.
- (3) Der/ die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des AStA mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum gewählt.

§8 Studentische Vertreter und Vertreterinnen der Fachgruppen

Vom 14.02.2014

Die Studierenden einer Fachgruppe bilden eine Fachschaft nach §65a(4) LHG. Die jeweilige Fachschaft einer Fachgruppe wählt ihre Fachschaftsvertreterin bzw. ihren Fachschaftsvertreter und deren/dessen Stellvertreter. Sie setzen sich in der VV und im AStA für die studentischen Belange ihrer Fachgruppe ein. Der AStA ist für die Durchführung der Wahl der Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter, zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters verantwortlich.

§9 Hochschulöffentlichkeit

Vom 01.01.2014

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.
- (2) Einladungen zur Vollversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des AStA mindestens eine Woche vor dem Termin. Sie enthalten einen Vorschlag zur Tagesordnung der alle auf Anträge der Einberufenen einer VV gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (3) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe bzw. Gremien sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen innerhalb der nächsten Woche nach der Sitzung per Aushang veröffentlicht werden. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

§10 Beschlüsse

Vom 01.01.2014

- (1) Die VV ist beschlussfähig wenn mindestens 15 stimmberechtigte Studierende anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse des AStA sind gültig, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Stimmenrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Organs zu berufen, Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens 3 Werktage liegen.
- (5) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule entsprechend der „Satzung der HFG über öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Andernfalls treten sie nicht in Kraft.

§11 Wahlen und Dauer der Amtszeit

Vom 01.01.2014

- (1) Wahlen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner freier und gleicher Wahl durchgeführt. Die immatrikulierten Studenten der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder des AStA werden einzeln per Wahlzettel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der VV gewählt. Jeder Wählende hat so viele Stimmen wie es AStA-Referate gibt.
- (3) Jeder Wahlkandidat kann nur eine Stimme pro Wahlberechtigtem erhalten. Wahlzettel die mehrere Stimmen für einen Kandidaten enthalten oder auf denen nicht alle möglichen Stimmen verteilt sind, müssen als ungültig gewertet werden.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA sowie die Besetzungen der einzelnen Referate des AStA erfolgen in der ersten Sitzung des AStA durch dessen Mitglieder.
- (5) Mitglieder des AStA können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der VV abgewählt werden; in gleicher Sitzung sollte ein neues AStA-Mitglied gewählt werden. Der/ die Vorsitzende kann nur abgewählt werden, wenn in gleicher Sitzung ein/eine neuer/neue Vorsitzende/r gewählt wird. Um eine Sitzung zur Abwahl einzuberufen muss eine Woche davor eingeladen werden
- (6) Entscheidet sich ein Mitglied des AStA seine Amtszeit vorzeitig zu beenden, muss es diese Entscheidung vor der VV erklären, so dass diese ein neues AStA-Mitglied wählen kann.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.

Zweiter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§13 Grundsätze

Vom 01.01.2014

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der AStA stellt einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen erhalten. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Haushaltsplan ist von der VV zu beschließen. Der Haushaltsplan ist nach §65b(6) LHG dem Rektorat spätestens zum 1.12. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen,
- (4) Der AStA stellt nach Ende jedes Haushaltsjahres spätestens bis Ende Februar eine Rechnung auf, die von der Verwaltung der Hochschule geprüft wird. Der AStA beauftragt zu Rechnungsprüfung eine fachkundige Person, die nicht mit den Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule im Einvernehmen. Die Entlastung für die Haushaltsführung erteilt nach §65b(4) LHG das Rektorat der Hochschule. Ausnahmeregelungen nach §65b(2) LHG sind dabei zu beachten.
- (6) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land Baden-Württemberg haften nach §65b(4) LHG nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft unterliegt nach §65b(3) LHG der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (7) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsmäßigen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch eine Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist dem Rektorat spätestens zum 1.11. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Beiträge

Vom 01.01.2014

- (1) Die Studierenden leisten nach §65a(5) LHG angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (2) Die VV erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Betrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§15 Wirtschaftliche Betätigung

Vom 01.01.2014

- (1) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Es gelten die Bestimmungen §65b LHG.
- (2) Bei Abschluss von Werksverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die öffentlichen Einrichtungen geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§16 Aufwandsentschädigungen

Vom 01.01.2014

Den Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft können die Fahrkosten zur Wahrung ihrer Belange der Studierendenschaft gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§17 Änderung der Organisationssatzung

Vom 01.01.2014

- (1) Anträge auf Änderung der Organisationssatzung müssen eine Woche zuvor der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann durch eine Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der VV beschlossen werden muss, geändert werden. Die VV muss nach §11(1) dieser Organisationssatzung beschlussfähig sein. Die Änderungssatzung muss entsprechend §11(5) dieser Organisationssatzung bekanntgemacht werden.

§18 Errichtung der Studierendenschaft

Vom 01.01.2014

- (1) die VV tagte erstmals am 13.12.2013 und führte in dieser Sitzung die Wahlen zum AStA durch.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Vorsitzende des AStA diesen zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

§19 Inkrafttreten

Vom 01.01.2014

Die Satzung trat nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung der Studierenden und anschließender Bekanntmachung am 1.1.2014 in Kraft